

oder verletzen. Das erfordert die allseitige Erforschung aller tatsächlichen Umstände der strafrechtlich relevanten Handlung, es verlangt eine verantwortungsbewußte Prüfung, ob und inwieweit die tatsächlichen Umstände den gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen des materiellen Strafrechts entsprechen, und schließlich muß, ausgehend vom gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmen, die der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten und dem Schutzinteresse der Arbeiter-und-Bauern-Macht entsprechende Strafe festgesetzt bzw. der zu Unrecht verdächtige Bürger rehabilitiert werden.

Infolge dieser Aufgabenstellung bilden der Strafprozeß und das ihn regelnde Strafprozeßrecht einen wichtigen Gegenstand des staatlichen und gesellschaftlichen Interesses. So ist es kein Zufall, daß gerade dieses Rechtsgebiet im sozialistischen Staat eine bedeutende Rolle in der Diskussion um die weitere Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit spielt. Der Strafprozeß ist zwar nicht das einzige, aber eines der wirksamsten Mittel zum Schutze des sozialistischen Staates. Er ist jenes Mittel, mit dessen Hilfe die junge Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945 die verbrecherischen Machenschaften der entmachteten Monopolisten und Großgrundbesitzer und ihrer Helfershelfer zerschlagen und andere gesellschaftsgefährliche strafbare Handlungen geahndet hat. Jedoch allein darin erschöpft sich die Bedeutung des Strafprozesses nicht. Es geht im sozialistischen Strafprozeß nicht nur darum, den einzelnen Angeklagten, der in strafbarer Weise die Interessen der Gesellschaft verletzt hat, zu bestrafen. Eine nicht minder wichtige Aufgabe des Strafprozesses und jedes einzelnen Strafverfahrens ist es, über den einzelnen Fall hinauszuwirken, sich durch die richtige und gesetzliche Entscheidung im Einzelfall an alle Bürger zu wenden und sie zur Achtung vor dem Gesetz, zur Achtung vor dem gesellschaftlichen Eigentum, zu einer bewußten Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit zu erziehen.

Unter diesen Gesichtspunkten sind es vor allem zwei Forderungen, die an den sozialistischen Strafprozeß als staatliche und damit als politische Institution gestellt werden müssen: Die Forderung nach unbedingter Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen, die die Organe der Strafrechtspflege treffen, und die Forderung nach strengster Gesetzlichkeit ihrer Tätigkeit und insbesondere der Entscheidungen, die sie fällen. Ihre Realisierung in der Tätigkeit der Organe der Strafrechts-